

## 2. *Die Sachentscheidung*

Tritt der Staatsgerichtshof auf eine Verfassungsbeschwerde hin auf die Sache ein, wendet er sich also – weil alle Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind – der Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde zu, ergeht am Ende eine Sachentscheidung. Nach Art. 38 Abs. 1 hat der Staatsgerichtshof bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte «die Entscheidung auszusprechen, ob eine Verletzung solcher Rechte stattgefunden hat und bejahendenfalls die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise aufzuheben». Anders als in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht nur dann eine Feststellung über die Verfassungsgemässheit trifft, wenn es der Verfassungsbeschwerde stattgibt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG), stellt somit der Staatsgerichtshof in jedem Fall einer zulässigen Verfassungsbeschwerde fest, ob der angegriffene Hoheitsakt mit den massstabsbildenden Grundrechten vereinbar ist oder nicht.<sup>848</sup>

### *a) Kassation*

Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, wird sie gutgeheissen, ist – wie Art. 38 Abs. 1 1. HS StGHG formuliert – «die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise aufzuheben». Die *Kassation* ist die klassische Entscheidungsform der Verfassungsbeschwerde.<sup>849</sup> Der Staatsgerichtshof agiert – wie er gelegentlich etwas pauschalierend hervorhebt – «rein kassatorisch».<sup>850</sup> Hebt er eine Entscheidung auf, so bedeutet dies, «dass das Verfahren in den früheren Stand zurücktritt».<sup>851</sup> Gelegentlich hebt der Staatsgerichtshof in diesem Zusammenhang «der Vollständigkeit halber» hervor, «dass auch im Falle der Beschwerdestattgebung die angefochtene Entscheidung selbstredend nur gerade aufgehoben, nicht aber antragsgemäss abgeändert hätte wer-

---

<sup>848</sup> S. a. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 299.

<sup>849</sup> Für die Schweiz siehe nur Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 143.

<sup>850</sup> StGH 1998/3 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 169 (173).

<sup>851</sup> So StGH 1987/7 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 1 (2) im Blick auf die Aufhebung einer Entscheidung der VBI.